

Beitrag wird präsentiert am 09.03.2012 um 15:00 Uhr im Rahmen der SS05

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihre Umsetzung bei Schwerhörigen.

Konsequenzen für den schulischen Alltag

U. Jung

Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige Neuwied

Aus den allgemeinen Grundsätzen (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention lassen sich als wichtige Leitaspekte der umfassende Anspruch behinderter Menschen auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung, die Verwirklichung von Chancengleichheit, die Orientierung an den Fähigkeiten und Ressourcen behinderter Menschen, der Anspruch auf individuelle Unterstützung in allen Lebensbereichen und die Erfordernisse einer barrierefreien Umwelt zur Umsetzung in und von Mobilität nennen. Daraus kann für Bildungseinrichtungen als zentraler Auftrag abgeleitet werden, Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen darauf vorzubereiten, gleichberechtigt und selbstbestimmt in der Gesellschaft leben zu können. Allgemeinbildende Schulen und Förderschulen verfolgen dabei das gleiche Ziel. Personelle, sächliche und räumliche Voraussetzungen, Bildungseinrichtungen und deren Leitbilder werden wichtige Voraussetzungen für die individuelle Förderung eines jeden Kindes sein. Die Zusammenarbeit mit den Eltern nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung sind dabei von besonderer Bedeutung, dass als Grundvoraussetzung die Sicherstellung der Barrierefreiheit garantiert ist. Dazu zählen die optimierte Raumakustik, der Einsatz von Technik, die Visualisierung von Schrift- und Bildmaterial, grundsätzlich dem Hörgeschädigten dienliche methodische und didaktisch angepasste spezifisch ausgerichtete Unterrichtsformen. Kommunikative und soziale Kompetenzen sind auf besondere Weise zu fördern, einhergehend mit der Stärkung des Selbstbewusstseins und der ausreichenden Vermittlung von Wissen über die eigene Beeinträchtigung, die Hörschädigung als unsichtbare Behinderung.

